



**Satzung**  
**Fassung 02.12.2017**

**Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI)**

Europäischer Verband der implantologisch tätigen Zahnärzte e.V.  
Association Européenne des implantologues dentaire  
European Association of dental implantologists  
Associazione Europea di Dentisti impiantologici  
Asociación Europeen de los implantólogos odontológicos

## Inhaltsübersicht

<b>A. Satzung</b> .....	<b>4</b>
1. Name und Sitz des Verbandes .....	4
2. Zweck, Aufgaben und Ziele des Verbandes .....	4
3. Gemeinnützigkeit des Verbandes .....	6
4. Vermögen des Verbandes.....	6
5. Aufwandsentschädigung.....	6
6. Mitgliedschaft .....	6
7. Ordentliche Mitglieder .....	6
8. Außerordentliche Mitglieder .....	7
9. Statusklausel .....	7
10. Ende der Mitgliedschaft.....	7
11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	8
12. Mitgliedsbeitrag .....	8
13. Ehrenmitglieder .....	8
14. Ehrenmedaille.....	9
15. Ausschluss aus dem Verband.....	9
16. Die Organe des Verbandes .....	9
17. Die Mitgliederversammlung .....	9
18. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	10
19. Kassenprüfung .....	11
20. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand.....	11
21. Die Aufgaben des Vorstandes.....	12
22. Haushalt.....	13
23. Die Geschäftsführung .....	13
24. Die Ausschüsse .....	13
25. Der Aufnahmeanusschuss.....	14
26. Der Qualitäts- und Registerausschuss .....	14
27. Der Gutachterausschuss .....	14
28. Der Schlichtungsausschuss .....	14
29. Der Europaausschuss .....	15
30. Beschlussfassung und Sitzungsordnung der Ausschüsse.....	15
31. Auflösung des Verbandes .....	15
<b>B. Verfahrens- und Geschäftsordnung</b> .....	<b>16</b>
1. Allgemeines .....	16
2. Festlegung der Tagesordnung .....	16
3. Ordnungsvorschriften .....	16
4. Redeordnung .....	17
5. Anträge zur Verfahrens- oder Geschäftsordnung.....	17
6. Abstimmung.....	18

<b>C. Wahlordnung .....</b>	<b>20</b>
1. Allgemeines .....	20
2. Wahlausschuss.....	20
3. Wahlvorschläge .....	20
4. Aussprache.....	20
5. Wahlhandlung.....	21
6. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer .....	21
7. Feststellung des Wahlergebnisses .....	21
8. Wahlanfechtung .....	21
<b>D. Beitragsordnung.....</b>	<b>22</b>

### Allgemeiner Hinweis

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen, auch soweit sie in der deutschen Sprache nicht geschlechtsneutral verstanden werden, Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

## **A. Satzung**

### **1. Name und Sitz des Verbandes**

1.1 Der Verband führt den Namen

Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa e.V. (BDIZ EDI)

1.2 Der Verband führt die Zusatzbezeichnungen:

Europäischer Verband der implantologisch tätigen Zahnärzte e.V.  
Association Européenne des implantologues dentaire  
European Association of dental implantologists  
Associazione Europea di Dentisti impiantologici  
Asociación Europeen de los implantólogos odontológicos

1.3 Der Verband hat ab dem Kalenderjahr 2018 seinen Sitz in Deutschland in München.

1.4 Der Verband führt ein Logo.

1.5 Der Verband ist am 20.12.1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldb) unter der Nr. 1898 als „Bundesverband der niedergelassenen implantologisch tätigen Zahnärzte in Deutschland e.V.“ eingetragen worden. Nach dem Umzug der Geschäftsstelle ist der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn unter der Nr. VR 8186 eingetragen.

1.6 Die Mitgliederversammlung des Verbandes hat auf ihrer ordentlichen Sitzung am 15.11. 2002 in Köln die Änderung des Verbandsnamens und die Neufassung der Satzung sowie der Verfahrens-, Geschäfts- und Wahlordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung des Verbandes hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 10.12.2004 in Köln Änderungen der Satzung, der Verfahrens- und Geschäftsordnung sowie der Beitragsordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung des Verbandes hat in ihrer ordentlichen Sitzung am 16.09.2005 in Königswinter Änderungen der Satzung und der Verfahrens- und Geschäftsordnung beschlossen. Die Mitgliederversammlung des Verbandes hat auf ihren ordentlichen Sitzungen am 10.11.2006 in München, am 16.11.2007 in Berlin (Beitragsordnung), am 16.10.2010, 02.07.2011 (Beitragsordnung) und am 02.12.2017, jeweils in München, weitere Änderungen beschlossen.

### **2. Zweck, Aufgaben und Ziele des Verbandes**

2.1 Zweck des Verbandes ist es, die beruflichen Interessen der auf dem Gebiet der oralen Implantologie tätigen Zahnärzte und Ärzte zu vertreten. Die Vertretung der Interessen erfolgt deutschland- und europaweit. Der Verband setzt sich auch für die Interessen der Studierenden der Zahnmedizin, der zahnärztlichen Fortbildungs- und Weiterbildungsassistenten sowie der angestellten Zahnärzte und die Interessen der implantatgetragene Kronen, Brücken und Prothetik herstellenden Zahntechniker ein.

2.2 Der Verband stellt sich die Aufgabe, den berufsrechtlichen Rahmen der Implantologie innerhalb der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Deutschland und Europa zu beschreiben. Er setzt sich dabei insbesondere für die Einführung, berufsrechtliche Anerkennung und Zertifizierung besonderer Qualifikationen seiner Mitglieder auf implantologisch-chirurgischem und implantologisch-prothetischem Gebiet ein. Der Verband kann auch selber zertifizieren.

2.3 Der Verband soll an der Schaffung international anerkannter Standards für zahnärztliche Implantationsverfahren mitwirken. Er setzt sich zum Ziel, die Prozess-, Struktur- und Behandlungsqualität auf dem Gebiet der Implantologie anwender-, praxis- und patientenbezogen zu entwickeln und betriebswirtschaftliche Vorgaben zu erstellen.

2.4 Der Verband tritt für eine aufwandsangemessene Vergütung der implantologisch-chirurgischen und implantologisch-prothetischen Leistungen ein. Er unterstützt seine Mitglieder in der Interpretation der Gebührenordnungen und soll unter Beachtung der Interpretationen der Bundeszahnärztekammer wie der Gerichte Interpretationen und Abrechnungshinweise zu den implantologischen Leistungen erstellen.

2.5 Der Verband unterstützt im Rahmen seines Satzungszwecks seine Mitglieder bei Institutionen, Körperschaften, Behörden, Gerichten und Versicherungsträgern. Er kann einem Mitglied im Ausnahmefall durch den Justitiar rechtlichen Beistand gewähren, wenn der Fall besondere Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder berührt.

2.6 Der Verband benennt den Gerichten und anderen Institutionen Gutachter und Sachverständige auf dem Gebiet der zahnmedizinischen Implantologie, erarbeitet Richtlinien für die gutachterliche Tätigkeit und errichtet europaweit ein Gutachterwesen für die Implantologie.

2.7 Der Verband unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung und Einhaltung von Regeln zur Compliance, insbesondere auch zur Einhaltung der berufsrechtlichen und wettbewerbs(straf)rechtlichen Regelungen, u.a. zum Verbot der Zuweisung gegen Entgelt. In diesem Rahmen kann der Verband auch die Hersteller von Medizinprodukten bei der Einhaltung dieser Regelungen unterstützen und als Schiedsstelle zwischen ihnen fungieren.

2.8 Der Verband wirkt auf die Zusammenarbeit mit ähnlichen internationalen und nationalen Organisationen hin, um Erfahrungen und wissenschaftliche Ergebnisse auszutauschen. Er soll seine Tätigkeit auf das Gebiet anderer europäischer Staaten erweitern bzw. die Gründung eines europäischen Dachverbandes implantologischer Verbände anstreben. Der Verband kann andere mit einem Schwerpunkt implantologisch ausgerichtete zahnärztliche Verbände assoziieren, mit ihnen kooperieren, sich an ihnen beteiligen, gemeinsame Vereinigungen gründen und sich an ihnen beteiligen, gleichgültig, in welcher Rechtsform diese betrieben werden und sonstige der Verwirklichung seiner nationalen und europäischen Zielsetzungen dienende Absprachen treffen, soweit die anderen Verbände sich zu den Zielen des Verbandes auf nationaler bzw. europäischer Ebene bekennen und durch diese Maßnahmen nicht die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes verfehlt werden.

2.9 Strebt der Verband eine Fusion mit anderen implantologischen Verbänden, Gesellschaften oder ähnlichen Institutionen an, so entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2.10 Aufgabe des Verbandes ist es zudem, die Mitglieder und die zahnärztliche Öffentlichkeit über objektiv feststellbare Merkmale des Nutz- und Gebrauchswertes von in der Zahnheilkunde sowie im Mund-Kiefer-Gesichts-Bereich angewandten Implantaten und Implantatsystemen zu unterrichten und in einem sachgerechten Beurteilungswertmaß, Untersuchungen an Implantaten und Implantatsystemen nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und die Ergebnisse solcher Untersuchungen zu veröffentlichen. Er kann Verbandszeitschriften herausgeben und soll andere geeignete Maßnahmen, insbesondere Publikationen (z.B. Jahrbücher, Weißbücher, Gutachterhandbücher, Pressekonferenzen) ergreifen, um die Ziele des Verbandes gegenüber einer breiten Öffentlichkeit darzustellen und zu vertreten.

2.11 Aufgabe des Verbandes ist es ferner, die Mitglieder und die zahnärztliche Öffentlichkeit in fachgerechter Weise über Nutz- und Gebrauchswert zahnärztlicher bzw. mund-, kiefer-, gesichtschirurgischer implantologischer Behandlung und Behandlungsverfahren zu unterrichten.

2.12 Der Verband kann Implantatsysteme, Geräte und Instrumente, Materialien sowie Zubehör, etc. auf Praxistauglichkeit unter Beachtung der Richtlinien der Europäischen Union prüfen und ggf. mit einem Gütesiegel auszeichnen.

2.13 Der Verband kann Stiftungen gründen, sich an Stiftungen beteiligen sowie Zustiftungen vornehmen. Er kann Gesellschaften gründen, sofern diese den Zwecken des Verbandes dienen.

### **3. Gemeinnützigkeit des Verbandes**

3.1 Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.

3.2 Der Verband ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **4. Vermögen des Verbandes**

4.1 Das Vermögen des Verbandes wird gebildet aus den von den Mitgliedern entrichteten Beiträgen, Spenden, Zuschüssen für die Übernahme von Forschungsaufträgen, sowie aus den Erträgen des zinstragend anzulegenden Vermögens.

4.2 Sämtliche Mittel sind nur für satzungsggebundene Zwecke und zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes zu verwenden.

4.3 Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Verbandes. Eine Begünstigung der Mitglieder in Form von Zuwendungen und unverhältnismäßig hohen Aufwendungen ist ausgeschlossen.

### **5. Aufwandsentschädigung**

5.1 Vorstands-, Ausschuss- und Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Über die Höhe entscheidet der Vorstand. Er soll sich dabei an den Reisekostenordnungen deutscher Zahnärztekammern orientieren.

5.2 Der Geschäftsführer erhält eine Vergütung, auch wenn er zugleich Mitglied des Vorstandes ist. Die Höhe der Vergütung wird im Geschäftsführerdienstvertrag durch den Vorstand festgelegt.

### **6. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft des Verbandes besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Als außerordentliche Mitglieder können fördernde, kooperative, assoziierte und internationale Mitglieder aufgenommen werden. Zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen auch Studenten der Zahnmedizin und Zahntechniker. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **7. Ordentliche Mitglieder**

7.1 Ordentliche Mitglieder können alle in Europa niedergelassenen Zahnärzte werden.

7.2 Die Beitragsordnung kann vorsehen, dass für Fort- und Weiterbildungsassistenten, angestellte Zahnärzte, Berufsanfänger bis zum fünften Jahr nach ihrer Approbation sowie in derselben Praxis tätige Familienangehörige ein reduzierter Beitrag gilt.

7.3 Die Beitragsordnung kann ferner vorsehen, dass in Praxen, die mit mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern im Verband vertreten sind, weitere Zahnärzte beitragsreduziert Mitglied werden können. Diese weiteren Zahnärzte erhalten denselben Status, den sie als einzelnes beitragspflichtiges Mitglied erhalten würden.

7.4 Ordentliche Mitglieder sind wählbar und haben Stimmrecht.

## **8. Außerordentliche Mitglieder**

8.1 Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele des Verbandes unterstützen möchte.

8.2 Als kooperative Mitglieder können nicht niedergelassene Zahnärzte und Zahntechniker aufgenommen werden.

8.3 Studenten der Zahnmedizin können auf ihren Antrag beitragsfrei mit dem Status eines kooperativen Mitgliedes geführt werden. Aus der Berufstätigkeit ausgeschiedene Mitglieder können auf ihren Antrag beitragsfrei mit dem Status eines kooperativen Mitgliedes geführt werden.

8.4 Mit einem Schwerpunkt implantologisch ausgerichtete zahnärztliche Verbände können auf Antrag als assoziierte Mitglieder in den Verband aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ihre Mitglieder werden mit der Aufnahme assoziierte Mitglieder des Verbandes. Die Mitglieder können unter den Bedingungen der Abschnitt A Ziffer 7 ordentliche Mitglieder bzw. unter den Bedingungen der Abschnitt A Ziffer 8 kooperative Mitglieder werden.

8.5 Internationale Mitglieder können Zahnärzte werden, die ordentliches Mitglied in einem mit dem BDIZ EDI kooperierenden bzw. assoziierten europäischen Verband sind.

8.6 Außerordentliche Mitglieder sind nicht wählbar und haben kein Stimmrecht. Ansonsten stehen ihnen alle Mitgliedschaftsrechte der ordentlichen Mitglieder zu.

## **9. Statusklausel**

Diejenigen Mitglieder, die nach Maßgabe einer gültigen Satzung einen anderen Mitgliedsstatus erlangt haben, als dies nach einer neueren bzw. der aktuell geltenden Satzung der Fall wäre, können ihren bisherigen Status beibehalten.

## **10. Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

10.1 Mit dem Tod des Mitgliedes.

10.2 Durch Austritt.

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

10.3 Durch Streichung von der Mitgliederliste.

Die Streichung erfolgt durch den Vorstand auf den Schluss des Kalenderjahres, sobald der Betroffene trotz zweimaliger Mahnung den fälligen Jahresbeitrag nicht entrichtet hat.

10.4 Durch Ausschluss aus dem Verband (Abschnitt A Ziffer 15).

## **11. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder**

11.1 Die Mitglieder haben das Recht, alle vom Verband zur Verfügung gestellten Dienstleistungen zu nutzen.

11.2 Die Mitglieder haben das Recht auf Information über die Tätigkeit des Verbandes und der Ausschüsse.

11.3 Die Mitglieder haben den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere aktiv an den Zielen des Verbandes mitzuwirken.

11.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, sich angemessen zu verhalten und das Ansehen des Verbandes nicht zu schädigen, die Satzung und Geschäftsordnung zu befolgen und die Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten. Sie sind ferner verpflichtet, sich bei der Interpretation der Gebührenordnungen an die akzeptierten Interpretationen zu halten. Als akzeptiert in diesem Sinne gelten die vom Verband verabschiedeten und herausgegebenen Interpretationshilfen.

11.5 Die Gutachter des Verbandes sind gehalten, bei offensichtlicher falscher Auslegung der Gebührenordnung, die nicht im Konsens mit der Interpretation des Verbandes steht, den Gutachterausschuss zu unterrichten und den Betreffenden zur Stellungnahme aufzufordern. Bei sich wiederholenden Verfehlungen oder Unbelehrbarkeit sind geeignete Maßnahmen gemäß Abschnitt A Ziffer 15 einzuleiten.

11.6 Bei Auseinandersetzungen oder Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander können die Mitglieder den Schlichtungsausschuss anrufen.

## **12. Mitgliedsbeitrag**

12.1 Zur Bestreitung seiner Auslagen erhebt der Verband von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten.

12.2 Der Verband gibt sich eine Beitragsordnung (Abschnitt D).

## **13. Ehrenmitglieder**

Mitglieder, die sich um den Verband verdient gemacht oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die mit den Aufgaben und Zielen des Verbandes zusammenhängen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Beiträge entbunden, behalten aber im



Übrigen ihren Mitgliedsstatus. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

#### **14. Ehrenmedaille**

14.1 Der Vorstand kann Personen, die sich um das Wohl der implantologisch tätigen Zahnärzte besonders hohe Verdienste erworben haben, den Europäischen Verdienstorden des BDIZ EDI für herausragende berufspolitische Leistungen (EUROBEL) verleihen.

14.2 Die Ehrung ist mit einem Geldpreis versehen, über dessen Höhe der Erweiterte Vorstand entscheidet.

14.3 Die Ehrenmedaille wird in Form einer Urkunde, Medaille und Anstecknadel vergeben.

#### **15. Ausschluss aus dem Verband**

15.1 Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und auf die Berufungsfrist hinzuweisen sowie dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

15.2 Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Geschäftsführung schriftlich eingelegt werden.

15.3 Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Vorstandsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

#### **16. Die Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

16.1 die Mitgliederversammlung,

16.2 der Vorstand,

16.3 der Erweiterte Vorstand,

16.4 die Geschäftsführung,

16.5 die Ausschüsse.

#### **17. Die Mitgliederversammlung**

17.1 Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort und Zeit durch den Vorstand erfolgen.

17.2 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten oder der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.

17.3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die Wahlvorgänge oder die Satzung betreffen, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

17.4 Der Vorstand kann mehrheitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf eine besondere Veranlassung einberufen. In diesem Falle beträgt die Einladungsfrist 14 Tage.

17.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragen.

17.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

17.7 Sämtliche Beschlüsse oder Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.

17.8 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

17.9 Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

17.10 Das Protokoll ist außer vom Protokollführer vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

17.11 Das Verfahren der Mitgliederversammlung regelt sich im Übrigen nach der Verfahrens- und Geschäftsordnung (Abschnitt B).

## **18. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

18.1 Die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes, der Ausschüsse und der Kassenprüfer.

18.2 Die Genehmigung der Jahresrechnungslegung des Kassenberichts und des Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.

18.3 Die Entlastung des Vorstandes.

18.4 Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer nach näherer Maßgabe der Wahlordnung (Abschnitt C).

18.5 Die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages. Änderungen der Beitragsordnung (Abschnitt D) bedürfen keiner satzungsändernden Mehrheit.

18.6 Die Erstellung einer Verfahrens- und Geschäftsordnung (Abschnitt B).

- 18.7 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- 18.8 Der Beschluss von Satzungsänderungen. Eine Änderung der Satzung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung in Form und Inhalt allen einberufenen Mitgliedern bekannt gemacht wird. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 18.9 Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes.

## **19. Kassenprüfung**

19.1 Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, den Ausschüssen noch der Geschäftsführung angehören, noch in ähnlichen Verbänden oder Gesellschaften an führender Stelle tätig sein. Die Kassenprüfer werden mit dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

19.2 Die Kassenprüfung wird von den Kassenprüfern durchgeführt und das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung vorgetragen.

## **20. Der Vorstand und der Erweiterte Vorstand**

20.1 Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

20.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter i.S. von Abschnitt A Ziffer 20.1 in einer Person ist unzulässig.

20.3 Den Erweiterten Vorstand bilden der Vorstand (Abschnitt A Ziffer 20.1) und fünf von der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer sowie der Geschäftsführer, sofern ein Geschäftsführer bestellt ist.

20.4 Der Vorstand gemäß § 26 BGB vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der Präsident oder zumindest Vizepräsident befinden muss.

20.5 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen, wenn sich auf Befragung der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt und nur ein Kandidat zur Wahl steht. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund von seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden.

20.6 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

20.7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt kommissarisch, bis auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt wird. Das gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt aus persönlichen Gründen bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen lässt und nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum Ablauf der Ladungsfrist zur Mitgliederversammlung bei diesem eingegangen sein muss, mitteilt, dass das Ruhen seines Amtes beendet ist. Der Präsident und der Vizepräsident können ihr Vorstandsamt nicht ruhen lassen.

20.8 Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, sofern das Amt des Geschäftsführers nicht von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen wird. Der Vorstand kann auch einen Justitiar und einen externen Pressereferenten bestellen.

20.9 Sämtliche Ämter sind Ehrenämter mit Ausnahme des Amtes des Geschäftsführers, des Justitiars und des externen Pressereferenten.

20.10 Mitglieder des Vorstands bzw. des Erweiterten Vorstandes müssen Verflechtungen mit wirtschaftlichen Interessen, die das Gebiet der Implantologie betreffen, gegenüber dem Vorstand offen legen. Dies gilt insbesondere, wenn diese Interessen oder Beteiligungen die Herstellung und den Vertrieb von Implantatmaterialien oder Aktivitäten in Medien betreffen und gesellschaftsrechtliche Beteiligungen an entsprechenden Unternehmungen gehalten werden. Beruhen gesellschaftsrechtliche Beteiligungen auf Aktienbesitz, sind Beteiligungen unterhalb von 1 % des Stammkapitals nicht anzuzeigen.

20.11 Vorstandssitzungen haben regelmäßig stattzufinden. Die Vorstandssitzungen können vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Über den Inhalt der Vorstandssitzungen ist Stillschweigen zu bewahren, soweit der Inhalt im Protokoll der Vorstandssitzung als vertraulich bezeichnet wird.

20.12 Der Vorstand ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes dies verlangen. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben das Recht, an einer so einberufenen Sitzung teilzunehmen.

20.13 Mindestens einmal jährlich ist der Erweiterte Vorstand zu einer Sitzung einzuberufen.

20.14 Die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes werden vom Präsidenten geleitet. Über die Sitzung hat die Geschäftsführung beziehungsweise der Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

20.15 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, der Erweiterte Vorstand, wenn mindestens vier der fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

20.16 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag oder Beschluss als abgelehnt.

20.17 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

20.18 Vorstandssitzungen und Abstimmungen können auch unter Einsatz der Möglichkeiten der modernen Informationstechnologie durchgeführt werden.

## **21. Die Aufgaben des Vorstandes**

21.1 Der Vorstand hat die Zwecke und Ziele des Verbandes nach innen und außen zu vertreten, sich für seine Mitglieder einzusetzen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen und mit den Haushaltsmitteln des Verbandes sparsam umzugehen, außerdem über alle Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

21.2 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- 21.2.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
- 21.2.2 Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 21.2.3 Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr. Erstellung eines Jahresberichtes.
- 21.2.4 Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und für die Geschäftsführung.
- 21.2.5 Planung und Durchführung von besonderen Vorhaben, die dem Zwecke, den Aufgaben und Zielen des Verbandes dienen.
- 21.2.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
- 21.2.7 Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen, soweit sie nicht in der Satzung festgelegt sind.
- 21.2.8 Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- 21.2.9 Berufung eines Geschäftsführers.
- 21.2.10 Berufung eines Justitiars und eines externen Pressereferenten.

## **22. Haushalt**

22.1 Der Vorstand stellt einen Jahreshaushalt auf, der auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

22.2 Der Schatzmeister hat unter Mitarbeit der Geschäftsführung nach Ablauf des Geschäftsjahres die Bücher abzuschließen, dem Vorstand vorzulegen und die Kassenprüfung durch die Kassenprüfer zu veranlassen.

22.3 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **23. Die Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der auch ein Mitglied des Vorstandes sein kann. Die Geschäftsführung erledigt die anfallenden Arbeiten für den Vorstand. Die Geschäftsführung muss die entstandenen Auslagen durch Belege nachweisen. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführung erhält eine vom Vorstand vorgeschlagene beschlossene Entschädigung. Ist der Geschäftsführer zugleich Mitglied des Vorstandes, endet seine Geschäftsführertätigkeit mit dem Ende des Vorstandsmandats.

## **24. Die Ausschüsse**

Der Verband richtet folgende satzungsmäßigen Ausschüsse ein:

24.1 Aufnahmeausschuss

24.2 Qualitäts- und Registerausschuss

24.3 Gutachterausschuss

24.4 Schlichtungsausschuss

24.5 Europaausschuss

## **25. Der Aufnahmeausschuss**

25.1 Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten des BDIZ EDI, dem Vizepräsidenten und dem Generalsekretär.

25.2 Der Aufnahmeausschuss prüft den Aufnahmeantrag des Mitglieds und entscheidet nach Qualifikation, ob es aufgenommen werden soll.

## **26. Der Qualitäts- und Registerausschuss**

26.1 Den Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen, der Vorsitzende vom Vorstand ernannt.

26.2 In diesem Ausschuss werden die verschiedenen Implantationsverfahren auf ihre Anwendung in der Praxis überprüft und beurteilt. Der Ausschuss kann Stellungnahmen und Beurteilungen über die verschiedenen Systeme von Sachverständigen einholen. Firmenbezogene Stellungnahmen dürfen herangezogen werden, dürfen jedoch bei der Beurteilung nicht den Ausschlag geben.

26.3 Der Vorstand kann dem Ausschuss weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Beurteilung der technischen einschließlich der materialtechnischen Qualität von Implantaten und Implantationsverfahren und diese unterstützenden Begleitmaßnahmen (z.B. Augmentationen) übertragen.

## **27. Der Gutachterausschuss**

27.1 Der Gutachterausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Vorstand berufen, der Vorsitzende vom Vorstand ernannt.

27.2 Der Gutachterausschuss schlägt den Versicherungsträgern, Körperschaften oder vergleichbaren europäischen Institutionen geeignete Gutachter vor. Vom Gutachterausschuss werden Richtlinien erarbeitet, die nicht nur nationale sondern auch europäische Grundsätze berücksichtigen, auf die im Rahmen der gutachtlichen Tätigkeit zurückgegriffen werden kann. Bei besonders komplexer Begutachtungsproblematik kann ein Gutachter die Hilfe und Unterstützung des Gutachterausschusses in Anspruch nehmen.

27.3 Der Gutachterausschuss überprüft auch Meldungen von Gutachtern des BDIZ EDI über offensichtliche falsche Auslegung der Gebührenordnung, die nicht im Konsens mit der Interpretation des BDIZ EDI steht (Abschnitt A Ziffer 11.5). Er fordert das betroffene Mitglied zur Stellungnahme auf. Verweigert das Mitglied die Mitwirkung oder besteht es auf der Fortsetzung seiner falschen Handhabe, unterrichtet der Gutachterausschuss den Vorstand.

## **28. Der Schlichtungsausschuss**

28.1 Der Schlichtungsausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die dem Verband mindestens fünf Jahre angehören müssen und dem Justitiar kraft seines Amtes als Vorsitzendem. Die Mitglieder

werden vom Vorstand ernannt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und kein sonstiges Amt im BDIZ EDI bekleiden.

28.2 Der Schlichtungsausschuss hat in einer mündlichen bzw. schriftlichen Anhörung beide Parteien zu hören und eine Beilegung der Streitigkeiten zu erwirken. Gelingt dies nicht, ist dem Vorstand die Angelegenheit zu übertragen, der ebenfalls bemüht sein sollte, eine Schlichtung herbeizuführen.

## **29. Der Europaausschuss**

29.1 Aufgabe des Europaausschusses ist die Planung und Koordination der europäischen Aktivitäten des Verbandes. Die Mitglieder des Euroausschusses werden durch den Vorstand ernannt, soweit nicht in Vereinbarungen mit assoziierten europäischen Verbänden diesen ein Entsendungsrecht eingeräumt wird. Bei der Zusammensetzung ist darauf zu achten, dass aus jedem europäischen Land, das durch Mitglieder im Verband vertreten ist, mindestens ein Mitglied im Europaausschuss vertreten ist.

29.2 Der Ausschuss hat die Aufgabe, in enger Abstimmung mit dem Vorstand die europäische Integration des Verbandes zu organisieren, den europaweiten Aufbau vorzubereiten und durchzuführen, Kontakte zu anderen europäischen Zahnärzteorganisationen zu knüpfen, die Kooperation mit anderen europäischen Verbänden zu begleiten und zu organisieren und für die Verbreitung der Ziele des Verbandes in Europa Sorge zu tragen.

## **30. Beschlussfassung und Sitzungsordnung der Ausschüsse**

30.1 Die Ausschüsse können jederzeit auf Veranlassung des Vorstandes durch Zuwahl oder Benennung von Vertretern anderer Berufsverbände oder Sachverständige erweitert werden.

30.2 Über die Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand zu unterbreiten. Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der für Vorstandssitzungen geltenden Regelungen. Der Vorstand kann auf besondere Veranlassung die Sitzung eines Ausschusses einberufen.

## **31. Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung des Verbandes kann durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen des Verbandes an die „Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“, Sitz z. Zt. Düsseldorf, übertragen.

## **B. Verfahrens- und Geschäftsordnung**

### **1. Allgemeines**

1.1 Der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Vizepräsident als Versammlungsleiter eröffnet und schließt die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung beider übernimmt der Generalsekretär oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Aufgabe als Versammlungsleiter.

1.2 Die Mitgliederversammlung wird mit der Feststellung ihrer Beschlussfähigkeit und satzungsgemäßen Einberufung eröffnet.

1.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

1.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt gemäß Abschnitt A Ziffer 21.2.2 durch den Vorstand der Satzung mit einer Frist von vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort und Zeit (Abschnitt A Ziffer 17.1).

1.5 Der Generalsekretär bereitet die Mitgliederversammlung vor und erstellt die entsprechenden Unterlagen und Tischvorlagen auf Anweisung des Vorstandes.

### **2. Festlegung der Tagesordnung**

2.1 Der Versammlungsleiter gibt nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung die Tagesordnung bekannt. Der Generalsekretär verliest die rechtzeitig eingegangenen Anträge zur Tagesordnung.

2.2 Vor Eintritt in die Tagesordnung wird ein Protokollführer durch Akklamation bestimmt und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung verlesen, sofern dieses nicht durch Rundschreiben allen Mitgliedern bekannt gemacht worden ist und somit genehmigt wurde.

2.3 Anträge auf Ergänzung zur Tagesordnung gemäß Abschnitt A Ziffer 17.2, die verspätet eingegangen sind, können nur berücksichtigt werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung erneut gestellt werden (Abschnitt A Ziffer 17.3). Sie sollten schriftlich dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung vorliegen. Über die Annahme dieser Anträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Einordnung der Anträge in den Ablauf der Tagesordnung.

2.4 Bei Satzungsänderungen ist gemäß Abschnitt A Ziffer 18.8 der Satzung zu beachten, dass Form und Inhalt der Satzungsänderung vor der Mitgliederversammlung, auf der die Satzungsänderung behandelt werden soll, allen Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht worden sein muss. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **3. Ordnungsvorschriften**

3.1 Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für den ungestörten Verlauf der Mitgliederversammlung zu sorgen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht entsprechend den Satzungen und Ordnungsvorschriften verläuft, kann er sie unterbrechen. Ebenso kann auch aus anderen Gründen, wenn eine Unterbrechung sinnvoll erscheint oder beantragt wird, die Mitgliederversammlung darüber beschließen.



3.2 Der Versammlungsleiter soll Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, auf die Sache verweisen und kann nach zweimaliger vergeblicher Mahnung dem Redner das Wort entziehen.

3.3 Der Versammlungsleiter hat Teilnehmer zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen, wenn sie ohne Worterteilung in die Aussprache hineinreden, persönlich verletzende Ausführungen und Zwischenrufe machen und sonst wie gröblich gegen parlamentarische Gepflogenheiten verstoßen. Ebenso kann der Versammlungsleiter bei derartigen Verstößen gegen die Ordnungsvorschriften dem Redner das Wort entziehen.

3.4 Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer von der Mitgliederversammlung ausschließen und ihn auffordern, den Versammlungsraum zu verlassen. Hierüber muss gegebenenfalls die Mitgliederversammlung mit Mehrheit beschließen.

#### **4. Redeordnung**

4.1 Der Versammlungsleiter kann zu seiner Unterstützung ein Vorstandsmitglied mit der Führung der Rednerliste beauftragen.

4.2 Der Versammlungsleiter hat das Recht, außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste selbst das Wort zu ergreifen oder in Ausnahmefällen einem Vorstandsmitglied, einem Ausschussvorsitzenden oder Berichterstatter das Wort zur Sache zu erteilen. Die Redezeit der Wortmelder in der Aussprache soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Im Übrigen wird außerhalb der Reihenfolge das Wort nur zur Geschäftsordnung gemäß Abschnitt B Ziffer 4.4.1, 4.4.2, 4.6 und 5.1 erteilt. Anträge zur Geschäftsordnung sind nur in der zulässigen Form möglich.

4.3 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen zur Rednerliste. Mit Einverständnis der vorgemerkten Redner kann der Versammlungsleiter von dieser Regel abweichen.

4.4 Außer der Reihe erhält das Wort:

4.4.1 der Präsident bzw. der vom Vorstand beauftragte Berichterstatter,

4.4.2 wer einen Antrag zur Geschäftsordnung stellt.

4.5 Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, beendet der Versammlungsleiter die Aussprache.

4.6 Für persönliche Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Aussprache eines Tagesordnungspunktes erteilt. In persönlichen Erklärungen hat der Betroffene die Möglichkeit, Angriffe gegen seine Person, die in der Aussprache gegen ihn vorgetragen werden, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen.

#### **5. Anträge zur Verfahrens- oder Geschäftsordnung**

5.1 Anträge zur Verfahrens- oder Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

5.1.1 Begrenzung der Redezeit,

5.1.2 Schluss der Rednerliste,

5.1.3 Schluss der Aussprache,

- 5.1.4 über die Sache abzustimmen,
- 5.1.5 Überweisung, Zurückstellung oder Vertagung des TOP,
- 5.1.6 Übergang zur Tagesordnung,
- 5.1.7 die Sitzung zu unterbrechen,
- 5.1.8 Verstöße der Versammlungsleitung gegen Satzung, Verfahrens-, Geschäfts- und Wahlordnung.

5.2 Anträge zur Verfahrens- und Geschäftsordnung können nur von ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und nur von Teilnehmern, die nicht unmittelbar mit der Sache befasst sind.

5.3 Bei einem Antrag auf Schluss der Rednerliste ist diese zu verlesen und nach Annahme des Antrags durch die Mitgliederversammlung zu schließen und nur den Mitgliedern das Wort zu erteilen, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen. Mitglieder, die auf der Rednerliste stehen, können keinen Antrag zur Verfahrens- und Geschäftsordnung stellen, die eine Verkürzung der Sache beinhalten.

5.4 Bei Anträgen zur Verfahrens- und Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden.

5.5 Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist die Aussprache zu beenden, lediglich der Berichtersteller bzw. der Vorstand kann sich das Wort vorbehalten.

## **6. Abstimmung**

6.1 Vor Beginn über Beschlüsse der Mitgliederversammlung verliest der Versammlungsleiter vor der Abstimmung den Wortlaut des Antrages, der zur Abstimmung steht. Der Versammlungsleiter kann auch den Antragsteller bzw. ein Vorstandsmitglied bzw. den Generalsekretär auffordern, den Antrag zu verlesen.

6.2 Über die Formulierung eines Antrages kann das Wort zur Verfahrens- und Geschäftsordnung verlangt werden. Bevor über den Antrag abgestimmt wird, muss Einverständnis über die Formulierung erzielt werden.

6.3 Liegen mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vor, so ist in der gleichen Reihenfolge darüber abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, dass ein weitergehender Antrag die anderen gestellten Anträge überflüssig werden lässt. Im Zweifelsfall entscheidet der Versammlungsleiter

6.3.1 über die Reihenfolge der Anträge und

6.3.2 über den Antrag, der am weitestgehenden ist.

6.4 Für alle Abstimmungen gilt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

6.5 Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

6.6 Bei schriftlicher Abstimmung sind die Stimmen ungültig, aus denen der Wille und die Absicht des Abstimmenden nicht mit Sicherheit erkennbar ist.

6.7 Mit Beginn der Abstimmung kann das Wort, auch zur Verfahrens- und Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

6.8 Es bleibt dem Versammlungsleiter überlassen, in welcher Reihenfolge er über den Antrag abstimmen lässt:

6.8.1 für den Antrag,

6.8.2 gegen den Antrag und

6.8.3 Enthaltung.

6.9 Im Protokoll ist das Stimmenergebnis festzuhalten.

7. Diese Verfahrens-, Geschäfts- und Wahlordnung gilt sinngemäß auch für die Vorstands- und Ausschusssitzungen des Verbandes, soweit der Vorstand nicht gemäß Abschnitt A Ziffer 21.2.4 eine Geschäftsordnung erstellt.

## **C. Wahlordnung**

### **1. Allgemeines**

Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer gelten die folgenden Bestimmungen.

### **2. Wahlausschuss**

2.1 Für die Durchführung der Personenwahlen wählt die Mitgliederversammlung durch Akklamation ad hoc einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und mindestens zwei Wahlhelfern. In den Wahlausschuss können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Geschäftsführung hat den Wahlakt vorzubereiten. Der Justitiar soll die Wahlvorgänge und die Stimmenauszählung überwachen.

2.2 Vor der Wahl ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder festzustellen. Nur Stimmberechtigte dürfen Wahlunterlagen erhalten. Fördernde, assoziierte und kooperative Mitglieder sind nicht wahlberechtigt. Der Wahlleiter kann notfalls bestimmen, dass die Stimmberechtigung deutlich sichtbar ausgewiesen wird.

### **3. Wahlvorschläge**

3.1 Wahlvorschläge können dem Wahlleiter schriftlich oder durch Zuruf mitgeteilt werden. Sie sind in einer für die Mitgliederversammlung zugänglichen Weise kenntlich zu machen. Nach der Satzung können sich gemäß Abschnitt A Ziffer 7.4 und 8.4 nur ordentliche Mitglieder zur Wahl stellen bzw. vorgeschlagen werden.

3.2 Abwesende wählbare Mitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, das Amt bei einer Wahl anzunehmen.

3.3 Für die Ämter des Vorstandes und des Erweiterten Vorstandes können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, die die Bereitschaft zur Annahme der Wahl erklärt haben und gegenüber der Mitgliederversammlung in sinngemäßer Anwendung von Abschnitt A Ziffer 20.10 Auskunft gegeben haben.

3.4 Verzichtet ein vorgeschlagenes wählbares Mitglied auf die Kandidatur, so muss dies auf der Vorschlagsliste durch Änderung deutlich erkennbar sein und jeden Zweifel ausschließen.

3.5 Stellen sich Wahlleiter oder Wahlhelfer zur Wahl, so müssen sie die eingenommenen Ämter niederlegen. An ihre Stelle tritt ein von der Mitgliederversammlung durch Akklamation gewähltes Mitglied.

### **4. Aussprache**

Sobald der Wahlleiter sich überzeugt hat, dass keine weiteren Wahlvorschläge vorliegen, wird die Aussprache eröffnet. Sie ist nach der Verfahrens- und Geschäftsordnung durchzuführen.

## **5. Wahlhandlung**

5.1 Nach Beendigung der Aussprache eröffnet der Wahlleiter die Wahlhandlung. Danach können keine Wortmeldungen und Anträge, auch nicht zur Verfahrens- und Geschäftsordnung, mehr angenommen werden.

5.2 Alle Wahlgänge erfolgen getrennt und geheim, soweit die Satzung oder die Wahlordnung keine Ausnahmen zulässt.

5.3 Für jeden Wahlgang sind farblich getrennt codierte Stimmzettel zu verwenden.

5.4 Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

## **6. Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer**

6.1 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abstimmung kann per Akklamation erfolgen, wenn sich auf Befragung der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erhebt und für ein Amt nur ein Kandidat vorgeschlagen wird. Bei Vorschlag mehrerer Kandidaten für ein Amt muss immer eine schriftliche und geheime Wahl durchgeführt werden.

6.2 Einfache Mehrheit bedeutet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, ein neuer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6.3 Mit dem nächsten Wahlgang zum Vorstand darf nicht begonnen werden, bevor das Ergebnis des vorangegangenen bekannt gegeben worden ist.

6.4 Die Wahl der Beisitzer kann „en bloc“ erfolgen. Gewählt sind die Beisitzer, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jeden nach der Satzung vorgesehenen Beisitzer eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Kandidaten eine Stichwahl erforderlich. Kommt es wiederum zur Stimmgleichheit, wird durch Los entschieden.

6.5 Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt per Akklamation.

## **7. Feststellung des Wahlergebnisses**

Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis mündlich bekannt zu geben und schriftlich niederzulegen. Die Wahlunterlagen (Stimmzettel etc.) sind dem gewählten Vorstand in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben.

## **8. Wahlanfechtung**

Eine Wahlanfechtung ist nur innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter zulässig.

Diese Wahlordnung wurde am 15. November 2002 in Köln von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## D. Beitragsordnung

1. Gemäß Abschnitt A Ziffer 12.2 erlässt der Verband eine Beitragsordnung und erhebt gemäß Abschnitt A Ziffer 12.1 der Satzung zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres zu entrichten.

3. Der Jahresbeitrag beträgt für:

3.1 ordentliche Mitglieder: 345,-- €,

3.2 fördernde Mitglieder: 530,-- €,

3.3 kooperative Mitglieder: 165,-- €,

3.4 Studenten der Zahnmedizin: beitragsfrei.

3.5 Der Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder und assoziierte Verbände sowie für internationale Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt. Er soll 10,-- € pro Mitglied des assoziierten Verbandes nicht unterschreiten.

4. Für Fort- und Weiterbildungsassistenten, angestellte Zahnärzte, Berufsanfänger bis zum fünften Jahr nach ihrer Approbation sowie in derselben Praxis tätige Familienangehörige reduzieren sich die Beiträge auf den halben Beitragssatz für ordentliche Mitglieder.

5. In Praxen, die mit mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern im Verband vertreten sind, reduzieren sich die Beiträge für weitere Zahnärzte auf den halben Beitragssatz für ordentliche Mitglieder.

6. Erfolgt die Aufnahme in den Verband nach dem 30. Juni eines Jahres, so wird die Hälfte, erfolgt sie nach dem 30. September eines Jahres, so wird ein Viertel des Jahresbeitrages erhoben.

7. Beantragt ein Neu-Mitglied zusammen mit der Anmeldung zum Herbstsymposium des Verbandes die Aufnahme in den Verband für eine mindestens zweijährige Mitgliedschaft, kann der Vorstand auf die Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das restliche Kalenderjahr verzichten.

8. Eine weitere Minderung des Jahresbeitrages bei späterem Eintritt ist ausgeschlossen.

9. Auf Antrag kann ein Mitglied bei Praxisaufgabe oder Berufsinvalidität als kooperatives Mitglied beitragsfrei gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

10. Der Jahresbeitrag kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung verändert werden.

11. Diese Beitragsordnung wurde am 15.11.2002 in Köln von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 10.12.2004 von der Mitgliederversammlung in Köln, am 16.11.2007 von der Mitgliederversammlung in Berlin, am 16.10.2010, 02.07.2011 und am 02.12.2017 von den Mitgliederversammlungen in München geändert.